

Richtlinien

für den Behindertenfahrdienst im Landkreis Konstanz

I. Allgemeines

Beim Behindertenfahrdienst handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe im Sinne von § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. §§ 55 Abs.2 Nr.7, 58 SGB IX.

Wesentliche Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem auch, den behinderten Menschen die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Mit dem Behindertenfahrdienst wird es behinderten Menschen, die aufgrund eingeschränkter Bewegungsfähigkeit oder völliger Bewegungsunfähigkeit vom öffentlichen Leben ausgeschlossen wären, ermöglicht, Kontakt und Umgang mit anderen Menschen zu pflegen sowie Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, zu besuchen.

II. Berechtigter Personenkreis

Den Fahrdienst können in Anspruch nehmen:

Personen, deren Beweglichkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungssystems nicht nur vorübergehend in erheblichem Umfang eingeschränkt ist und die

- auf einen Rollstuhl angewiesen sind
- ohne Hilfe die Wohnung nicht verlassen und
- ohne fremde Hilfe öffentliche Nahverkehrsmittel nicht benutzen können.

Die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, es sei denn, es liegt ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal aG vor. Dieser begründet grundsätzlich die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis.

Von der Teilnahme am Fahrdienst sind ausgeschlossen :

1. Behinderte Menschen, denen ein den Erfordernissen der Behinderung entsprechendes privates Kraftfahrzeug zur Verfügung steht
2. Bewohner stationärer Einrichtungen

III. Einkommens – und Vermögensgrenze

Die Teilnahme am Behindertenfahrdienst bestimmt sich nach der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII. Sofern das maßgebliche Einkommen i.S.v. § 82 SGB XII die Einkommensgrenze übersteigt, wird die Zahl der Fahrberechtigungen entsprechend gekürzt (s. Ziffer IV).

Für den Einsatz des Vermögens gelten die §§ 90,91 SGB XII

IV. Anzahl der Fahrberechtigungen

Der Berechtigte kann pro Kalenderjahr 48 Fahrten (s. Ziffer V) in Anspruch nehmen. Bei einer Einkommensüberschreitung im Sinne von Ziffer III werden die Fahrten in dem Umfang gekürzt, in dem das übersteigende Jahreseinkommen zur Finanzierung der Fahrten ausreicht. Dabei werden Kosten pro Fahrt von 25 € zugrunde gelegt.

Eine Begleitperson des behinderten Menschen wird kostenlos mitbefördert.

Die Übertragung nicht in Anspruch genommener Fahrberechtigungen in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich. Eine Übertragung auf andere Personen ist unzulässig.

V. Fahrten

Unter einer Fahrt im Sinne dieser Richtlinien ist eine Einfachfahrt zu verstehen d.h. sowohl für eine Hin – wie auch für eine Rückfahrt ist jeweils ein Berechtigungsschein erforderlich. Eine Fahrt bzw. Fahrberechtigung darf 18 km, gerechnet ab bzw. bis zur Wohnung des Berechtigten nicht übersteigen. Zur Verlängerung der Fahrstrecke ist eine Anhäufung von bis zu 3 Berechtigungsscheinen zulässig.

Fahrten in Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse (z.B. Krankentransporte, Arztbesuche etc.), sowie Fahrten zu Ausbildungs- und Arbeitsstätten sind keine Fahrten i.S. dieser Richtlinien. Eine Abrechnung solcher Fahrten über den Behindertenfahrdienst kommt nicht in Betracht.

VI. Fahrdienste

Der Behindertenfahrdienst wird von folgenden Organisationen durchgeführt:

- Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Konstanz e.V. - Strandbadstr. 8, 78315 Radolfzell
- Malteser Hilfsdienst e. V. , Friedrichstr. 23 , 78464 Konstanz
- Arbeiter - Samariter - Bund , - Ortsverband Singen – Pfaffenhäule 48, 78224 Singen

VII. Vergütung des Fahrdienstes

Die Fahrdienste erhalten für eine Fahrt

1. eine Grundpauschale von 10 €
2. Kilometergeld von 0,60 € pro Transportkilometer, max. für 18 Kilometer pro Fahrt (s. Ziffer V) sowie für die Kilometer der Leerfahrt (von bzw. bis zur Dienststelle des Fahrdienstes)

Zur Abrechnung ist der, mit Datum der Fahrt und der Anzahl der Transport – und Leerkilometer versehene und vom Berechtigten unterzeichnete Berechtigungsschein vorzulegen.

VIII. Verfahren

Die Berechtigung zur Teilnahme am Behindertenfahrdienst wird auf Antrag gewährt. Die Anträge sind zu stellen

1. beim Sozialamt der Stadt Konstanz, Benediktinerplatz 2, 78467 Konstanz
(für Einwohner der Stadt Konstanz)
2. beim Kreissozialamt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz
(für Einwohner der übrigen Gemeinden des Landkreises Konstanz)

IX. In – Kraft – Treten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Behindertenfahrdienst im Landkreis Konstanz vom 26.11.2001 außer Kraft.

Konstanz, den 01.03.2004

F. Hämmerle - Landrat